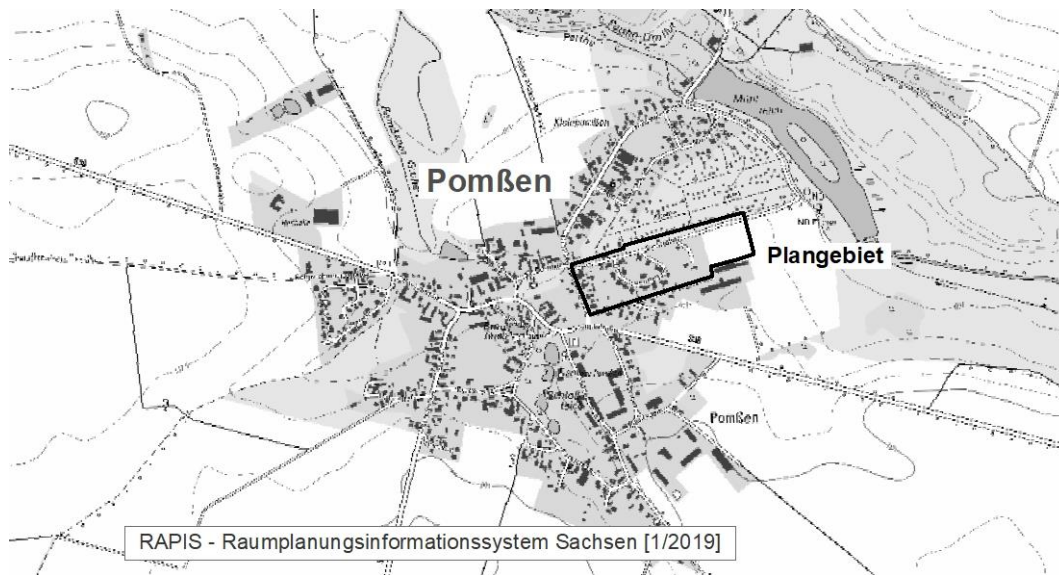


## **Bekanntmachung der Gemeinde Parthenstein zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mühlteich“ im OT Pomßen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 mit Beschluss Nr. 06/12/2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Mühlteich“ beschlossen, sowie den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Mühlteich“ im OT Pomßen mit Begründung zur Offenlage gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der historischen Ortslage von Pomßen zu beiden Seiten der Straße „Am Sportplatz“ (s. Übersichtskarte).



Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, liegen in der Zeit vom

**01.02.2019** bis einschließlich **05.03.2019**

in der Stadtverwaltung Naunhof, Außenstelle Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg, 1. Etage während der Dienststunden:

Montag	<i>geschlossen</i>
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	<i>geschlossen</i>
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Parthenstein

<https://parthenstein.net/verwaltung/bauleitplanung/>

mit Link zum Landesportal zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Das Änderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 oder von einem Umweltbericht nach § 2a wird abgesehen. Es liegen zum bisherigen Zeitpunkt keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten. Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Naunhof (s.o.) und im Zentralen Landesportal Bauleitplanung Sachsen (s.o.) eingebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Jürgen Kretschel  
Bürgermeister

Für die Bekanntmachung  
Volker Zocher  
Bürgermeister der Stadt Naunhof